



Einsatz von mineralischen Baurestmassen vor Ort

Gemäß § 10a Recycling-Baustoffverordnung können mineralische Baurestmassen auf derselben Baustelle, auf der sie angefallen sind, bautechnisch verwertet werden, sofern durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind. Analytische Untersuchungen und eine mechanische Aufbereitung (z.B. Brechen, Sieben) sind nicht zwingend erforderlich.

Getrennt ausgebaute bzw. aussortierte Bauwerksteile für die Wiederverwendung gelten sofern sie geordnet, werterhaltend und standsicher gelagert werden, nicht als Abfälle (z.B. Natursteine, Mauerziegel, Dachziegel, Fenster, Türen).

Kriterien für die zulässige stoffliche Verwertung:

- a) **Abbruchmenge <750 t**
(z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, kleine Hallen: Nutzfläche < 500 m²; Gebäudehöhe < 7 m)
- b) **Wiedereinsatz nur im Bereich derselben Baustelle**
- c) **nachvollziehbarer bautechnischer Zweck**
(z.B. Hinterfüllung eines Arbeitsgrabens; Unterbau für Abstell-, Fahr- und Hofflächen; Auffüllung eines Kellers)
- d) Baurestmasseneinsatz hat Bestandteil eines **behördlich bewilligten Projektes**, eines **Bescheides**, einer **Baumeldung oder -anzeige** zu sein
- e) nur **Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Betonabbruch und Asphalt**;
max. zulässige Verunreinigungsgrade:
aufschwimmende Materialien <4 cm³/kg (z.B. Holz, Dämmstoffe) und
Glas und sonstige Materialien <1 M-% (z.B. Glas, Metalle, Holz, Kunststoffe)
- f) **Abtrennung von Holz-, Metall-, Kunststoff- und Siedlungsabfällen**
- g) **Schadstoffentfernung vor Durchführung des Abbruches:**
 - Mineralöhlhaltige Bauteile (z.B. Tank, Ölleitungen);
 - Industriekamine und –schlote (z.B. Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen);
 - (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (z.B. Sandwich-Elemente);
 - Schlacken (z.B. in Zwischenböden eingebaute Schlacken);
 - ölverunreinigte Böden, chemisch verunreinigte Böden, gefährliche Stoffe;



- Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen;
- Schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (z.B. Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen; PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit Isolierflüssigkeiten, radioaktive Rauchmelder);
- Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW;
- PAK-haltige Materialien (z.B. Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke);
- Salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (z.B. Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten);
- Asbesthaltige Materialien (z.B. Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge)

h) Störstoffabtrennung vor und/oder während des Abbruches:

- Stationäre Maschinen (z.B. haustechnische Anlagen), Elektrogeräte;
- Fußbodenaufbauten, Doppelbodenkonstruktionen, abgehängte Decken, Türen, Fenster, Zwischenwände aus Kork, magnesit- und zementgebundene Holzwolledämmbauplatten, Brandschutzplatten;
- nicht mineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten);
- Überputzinstallationen aus Kunststoff (z.B. Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen);
- Fassadenkonstruktionen und -systeme (z.B. vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme);
- Abdichtungen (z.B. Bitumenpappe, Kunststofffolien);
- Gipshaltige Baustoffe (z.B. Gipskartonplatten, Gipsdielen), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche
- lose verbaute Mineralwolle, Glaswolle und sonstige Dämmstoffe

i) Ordnungsgemäße, nachweisliche Entsorgung der aussortierten Abfälle

Entsorgungsbelege eines befugten Abfallsammlers oder -behandlers; Übernahmebestätigungen der Altstoffsammelstelle

j) Fotodokumentation des Abbruchobjektes und des Baurestmasseneinsatzes

k) Aufbewahrung der Entsorgungsbelege und der Fotodokumentation für mindestens 7 Jahre

l) kein Einsatz im Grundwasser, im Grundwasserschwankungsbereich und im Oberflächengewässer (ausgenommen mit chemisch analytischem Nachweis der Qualitätsklasse U-A gemäß Anhang 2, Recycling-Baustoffverordnung)

Bei Nichteinhaltung der Kriterien kann eine Beurteilung des Baurestmasseneinsatzes dazu führen, dass dieser als unzulässige Abfallbeseitigung eingestuft wird.

Die zuständigen Behörden müssen sodann die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und die Entrichtung eines Altlastenbeitrages gemäß Altlastensanierungsgesetz vorschreiben.